

MARKTGEMEINDE LENGENFELD

Bezirk Krems 3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 13 Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14

> e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at Internet: www.lengenfeld.gv.at

> > Lengenfeld, am 20.04.2016 Bearbeiterin: Anita Loimayer

Betreff:

Wasserversorgungsanlage Lengenfeld, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930-1 i.dzt.F. über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie die Erlassung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vom 24.11.2015.

seizes 1978 vom 24.11.2015,

Abänderung der §§ 2,6, und 7 laut GR-Beschluss vom 19.04.2016;

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in Abänderung zur bestehenden Verordnung zur Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühr vom 24.11.2015 in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Beschlussfassung hinsichtlich der §§ 2, 6 und 7 herbeigeführt:

ÄNDERUNGSVERORDNUNG

hinsichtlich der §§ 2, 6 und 7

zur bestehenden

WASSERABGABENVERORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,94 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.009.237,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.130 Ifm zu Grunde gelegt.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h =	Bereitstellungsgebühr in Euro
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00
12	20,00	240,00

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühren

1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, wird für 1m³ Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit der Änderungsverordnung wird hinsichtlich des § 2 und § 7 mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, und somit per 01.06.2016 festgesetzt.

Die Rechtswirksamkeit der Änderungsverordnung wird hinsichtlich des § 6 auf Grund des Ablesungszeitraumes (Beginn 01.01. und Ende 31.12.) per 01.01.2017 festgesetzt.

Der Bürgermeister

Ing. Christian Kopetzky

angeschlagen am 20.04.2016 abzunehmen am 05.05.2016 abgenommen am 06.05.2016